

BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe



Eintägige Ausflüge Klassenfahrten

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch die Leistung für **eintägige Ausflüge** in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie **mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten in Kindertageseinrichtungen**.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen

während des Leistungsbezugs nach dem SGB II oder SGB XII.

Anspruch besteht auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Kosten für die Schulausflüge oder Klassenfahrten ausreichen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge. Bei mehrtägigen Klassenfahrten orientieren sich die Kosten an den schulrechtlichen Vorschriften; gleiches gilt für Kinderfreizeiten in Kindertageseinrichtungen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie **für jedes Kind gesondert** beim zuständigen Jobcenter (Leistungsbezieher nach SGB II und erwerbsfähige Personen) bzw. Sozialrathaus (für SGB XII-Leistungsbezieher und nicht erwerbsfähige Personen) **beantragen**. Der Antrag gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle eintägigen Ausflüge im aktuellen Schuljahr.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten muss jeweils vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Bei der Erbringung der Leistung für **eintägige Ausflüge** gibt es **zwei Möglichkeiten**:

- Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** für die Teilnahme Ihres Kindes an eintägigen Ausflügen. Diesen gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Steht ein Ausflug an, brauchen Sie sich um die Bezahlung nicht zu kümmern. Das für Sie zuständige Jobcenter bzw. Sozialrathaus rechnet die Kosten dann direkt mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung ab.
- Möglich ist auch, dass Ihnen die Leistung für die eintägigen Ausflüge für Ihr Kind vorerst nur per **Kostenübernahmeerklärung** zugesagt wird. In diesem Fall legen Sie bitte bei jedem anstehenden Ausflug einen Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden. Das Jobcenter bzw. Sozialrathaus übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Ob Sie einen Gutschein für die Teilnahme an Ausflügen erhalten oder einen Kostennachweis vorlegen müssen, erfahren Sie direkt bei der Beantragung der Leistung bei Ihrem zuständigen Jobcenter bzw. Sozialrathaus.

Die Leistungsgewährung für **mehrtägige Klassenfahrten** erfolgt in Form einer **Kostenübernahmeerklärung**, die sich auf die konkret anstehende Fahrt bezieht. Bitte legen Sie deshalb vor einer geplanten Klassenfahrt eine Bestätigung der Schule vor, aus der sich der Termin und das Ziel der Fahrt, die entstehenden Kosten sowie die Bankverbindung der Schule ergeben. Ihr zuständiger Sozialleistungsträger übernimmt dann die Abrechnung der Kosten.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!